

Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte

Koordinierungsstelle DGB-Bundesvorstand

Abt. Internationales, Referat Migration

„Vorschlag für einen Aktionsplan gegen Rassismus für die Bundesrepublik Deutschland“

Aktionsplan gegen Rassismus
Beschlossen am 28. März 2000

Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte

Koordinierungsstelle DGB-Bundesvorstand
Internationale Abteilung, Referat Migration
Burgstraße 29/30
10178 Berlin

Telefon: 030 – 240 60 – 342
E-Mail: volker.rossocha@bundesvorstand.dgb.de

Inhalt:

I. Vorwort	4
II. Einleitung	5
III. Warum ein Aktionsplan	6
IV. Die Handlungsfelder	7
Rechtliche Gleichbehandlung - Voraussetzung für eine demokratische Gesellschaft	7
Bildung und Ausbildung - Schlüssel für eine erfolgreiche Integration	11
Arbeit und Beschäftigung - ein wichtiger Ort für Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung	13
Akzeptanz und Zusammenleben - Mittel zur Beseitigung von Vorurteilen und Rassismus	15
Vernetzung und Kampagnen - ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Rassismus	18

I. Vorwort

Das "Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte", das Anfang 1998 gegründet wurde, ist ein lockerer Zusammenschluss von ca. 100 Nichtregierungsorganisationen, die bundesweit bzw. überregional in der Antirassismus- und Migrationsarbeit tätig sind.

Sie haben sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam gegen Rassismus einzutreten und die gleichen Chancen und Rechte für alle Gruppen der Bevölkerung zu schaffen. Im Wissen um die unterschiedlichen Strukturen und Arbeitsschwerpunkte der Organisationen, wollen sie Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig beraten und informieren sowie die nationale und europäische Politik mitgestalten. Das „Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte“ ist Mitglied beim „European Network Against Racism“ (ENAR). ENAR wurde 1998 von mehr als 600 Nichtregierungsorganisationen gegründet.

Der "Vorschlag für einen Aktionsplan gegen Rassismus" ist weder als Grundsatzprogramm des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" zu verstehen, noch berücksichtigt er alle Positionen und Forderungen der einzelnen Organisationen. Der Vorschlag für ein Aktionsprogramm wurde von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationen erarbeitet. Mit ihm soll deutlich gemacht werden, dass Rassismus und Ausgrenzung nur nachhaltig beseitigt werden kann, wenn einerseits die Rahmenbedingungen für eine zivile demokratische Gesellschaft verändert werden und andererseits gleichzeitig alle gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Einrichtungen ihre Verantwortung für die Gesellschaft annehmen.

Daher wollen die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" den vorgelegten Vorschlag mit anderen Organisationen, Parlamenten und Regierungen diskutieren und weiterentwickeln.

II. Einleitung

Am Ende des 20. Jahrhunderts unterliegt Europa und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland gravierenden Veränderungsprozessen. Einerseits hat die Europäische Union die osteuropäischen Staaten in die Union zu integrieren, und andererseits führt die Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen zu einer Internationalisierung der Arbeits- und Lebensbeziehungen, auf die die Bevölkerung nur unzureichend vorbereitet ist. Fortdauernde Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau, soziale Ängste und Ohnmachtgefühle gegenüber diesen Entwicklungen führen bei vielen Menschen zu Verunsicherungen und Existenzängsten. Als Folge mangelnder politischer Strategien und akzeptabler Lösungsvorschläge für diese Veränderungen nehmen Parteien- und Demokratieverdrossenheit zu. Positionen, wie "Deutschland ist kein Einwanderungsland"¹ oder Äußerungen, wie sie im Rahmen der CDU/CSU-Unterschriftenkampagne gegen die doppelte Staatsbürgerschaft getätigt wurden, legitimieren mit ihrem ausgrenzenden Charakter fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen in der Bevölkerung. Darüber hinaus werden Migranten, Flüchtlinge und Zuwanderer für die verfehlte Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für Massenarbeitslosigkeit und Kriminalität verantwortlich gemacht.

Die Zunahme rechtsextremer Wählerpotentiale gerade bei jungen Erwachsenen² und der Einzug rechtsextremer Parteien in einige Landesparlamente, die permanent hohe Zahl an registrierten fremdenfeindlichen Straftaten³, die Zunahme der Zahl rechtsextremer Aktivisten⁴ und ihrer öffentlichen

¹ Positionspapier "Ausländerpolitik im deutschen Interesse", Prof. Dr. Rupert Scholz, August 1998

² Bei der letzten Bundestagswahl gaben im Bundesdurchschnitt 7 % der 18 - 24-Jährigen den drei rechten Parteien (REP, DVU, NPD) ihre Stimme. Bei der gleichen Altersgruppe in Ostdeutschland waren es sogar 13 %. Daten der Wahltagsbefragung der Forschungsgruppe Wahlen im Auftrag des "Einblick".

³ 1995: 2.468; 1996: 2.232; 1997: 2.953; 1998: 2.644 Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund. Quelle: BMI

⁴ Dem rechtsextremen Personenpotential wurden 1998 rd. 53.600, gleich 11% mehr als im Vorjahr, Personen zugerechnet. Auch die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremen stieg von 7.600 (1997) auf 8.200 in 1998 an. Quelle: Presseerklärung BMI und BMJ, 29.04.1999.

Äußerungen sowie insbesondere der Anstieg rechtsextremer Einstellungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union sollten von staatlichen Stellen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen als Warnsignale für Veränderung der Gesellschaft und für den Verlust an demokratischen Einstellungen gewertet werden, denen mit politischen und gesellschaftlichen Initiativen begegnet werden muss.

Die Europäische Union hat sich mit dem Inkraft-Treten des Amsterdamer Vertrages am 1. Mai 1999 das Ziel gesetzt, ein Europa zu schaffen, das frei ist von Rassismus und Diskriminierung und das allen Teilen der Bevölkerung gleiche Chancen auf politische und wirtschaftliche Partizipation bietet. Diese Zielsetzung ist als Aufgabe für die Europäische Union im neuen Art. 13⁵ des Vertrages verankert. Gleichzeitig hat sie, als Ergebnis des Europäischen Jahres gegen Rassismus einen Aktionsplan gegen Rassismus⁶ vorgelegt, der als Arbeitsprogramm der Kommission zu verstehen ist und in dem alle Bereiche des politischen Handelns in eine gemeinsame zielgerichtete Strategie⁷ einbezogen werden.

Im Zuge der Umsetzung des Art. 13 des Amsterdamer Vertrages hat die EU-Kommission im November 1999 einen Vorschlag für eine "Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft"⁸ vorgelegt. Diese soll nach Beratungen auf der EU-Ebene und in den Mitgliedsstaaten vom Rat der Europäischen Union beschlossen werden. Die Inhalte und Positionen müssen, wie bei anderen Richtlinien auch, von den nationalen Regierungen in nationales Recht umgewandelt werden.

⁵ Art. 13: "Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen."

⁶ "Ein Aktionsplan gegen Rassismus", Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM(1998) 183 endg.

⁷ Beschrieben als "Mainstreaming-Strategie"

⁸ Vorschlag vom 25. 10.1999

Die rot-grüne Bundesregierung will entsprechend dem Koalitionsvertrag "die politische Auseinandersetzung mit und die Bekämpfung des Rechtsextremismus zum Schwerpunkt machen" und ein "Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt"⁹ einrichten. Gleichzeitig hat sie, anders als die alte konservativ-liberale Bundesregierung, anerkannt, dass die Zuwanderungsprozesse der 50er und 60er Jahre nach Deutschland unumkehrbar sind. Auch wenn das Wort Einwanderungsland im Koalitionsvertrag nicht erwähnt wird, so haben die Koalitionsparteien zumindest für die Vergangenheit festgestellt, dass Deutschland ein Einwanderungsland war. Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit der Veränderung der deutschen Integrationspolitik. Maßnahmen, wie die Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts, die am 1. Januar 2000 in Kraft tritt und die Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes¹⁰ wurden eingeleitet. Gerade bei der Diskussion um die Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts und der von der CDU/CSU initiierten Unterschriftenkampagne hat sich gezeigt, wie weit der Weg hin zu einer von Akzeptanz geprägten zivilen Gesellschaft noch ist, die Minderheiten schützt und die die kulturelle Vielfalt fördert. Notwendig dafür sind, ähnlich wie auf der Ebene der Europäischen Union, ein Aktionsplan und eine alle Politikbereiche umfassende Mainstreaming-Strategie¹¹, für die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in der Bundesrepublik Deutschland.

III. Warum ein Aktionsplan?

⁹ Siehe gemeinsame Presseerklärung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 29. April 1999.

¹⁰ Bereits in der letzten Legislaturperiode legten die Fraktionen der SPD und die von Bündnis 90/Die Grünen jeweils einen Entwurf vor. Beide wurden aber aufgrund des Endes der Legislaturperiode nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Im Rahmen der gemeinsamen Pressekonferenz des Bundesinnen- und des Bundesjustizministers am 29. April 1999 wurde ein entsprechender Gesetzentwurf angekündigt.

¹¹ Das als "Mainstreaming-Strategie" bezeichnete Politikkonzept bezieht alle Politikbereiche, von der Arbeitsmarktpolitik bis hin zur Inneren Sicherheit ein. Sie stellt die Beseitigung von Rassismus und Ausgrenzung ins Zentrum für die Entwicklung einer toleranten und demokratischen Gesellschaft. Alle Maßnahmen werden entsprechend einer gemeinsamen Zielsetzung gestaltet.

Die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" haben in ihrer Arbeit, sowie in den unterschiedlichen Feldern der Antirassismus-, Flüchtlings- und Migrationsarbeit die Erfahrung gewonnen, dass zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Förderung der Gleichbehandlung eine über die einzelnen Handlungsfelder hinausgehende Zusammenarbeit notwendig ist. Sie wollen mit dem „Vorschlag für einen Aktionsplan“, aber keine neue Definition von Rassismus und Diskriminierung vorlegen. Daher betrachten die Organisationen die Definitionen der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und die des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹² als Basis für ihre Vorschläge für ein gesellschaftliches und politisches Handeln.

Erfolgreiche und nachhaltig wirkende Initiativen gegen Rassismus und Ausgrenzung müssen die unterschiedlichen Phänomene in den Staaten der Europäischen Union, aber auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland¹³ erkennen. Sie müssen auch berücksichtigen, dass nicht eine einzelne Ursache¹⁴ für die Entwicklung rassistischer und rechtsextremer Positionen verantwortlich ist sondern durch eine Vielzahl von Erfahrungen, im Umgang mit gesellschaftlichen und politischen Strukturen, im Alltagsleben und in der Familie geprägt werden. Daher sind die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" der Überzeugung, dass die Beseitigung von Rassismus und Ausgrenzung eine Querschnittsaufgabe für alle gesellschaftlichen Organisationen und politischen Akteure ist. Dazu gehören auch die staatlichen Institutionen, wie die Bundeswehr, Justiz und Be-

¹² 12. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, vom 7. März 1966, BGBl. 1969 II S. 962.

¹³ Siehe auch Reinhard Stöss, Rechtsextremismus im vereinten Deutschland, Friedrich-Ebert-Stiftung, Februar 1999

¹⁴ Bei der Suche nach den Ursachen von rechtsextremen Einstellungen und Verhaltensweisen haben sich unterschiedliche Forschungsrichtungen und vielfältige Theorien entwickelt, die mit Namen, wie Adorno, Butterwege, Heitmeyer usw. verbunden werden. Sie reichen von der Annahme historischer Ursachen bis hin zu sozialpsychologischen Verarbeitungsmustern. Die Organisationen des Netzes gehen in ihren Überlegungen – da nicht eine Ursache zur Erklärung aller Einstellungen und Verhaltensweisen ausreichend ist – von einem Ursachenbündel aus.

hörden, die in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere die vorhandenen strukturellen Diskriminierungen beseitigen müssen.

Der vom "Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte" vorgelegte „Vorschlag für einen Aktionsplan“ will einen Beitrag für ein vernetztes Denken und Handeln leisten und fordert Bundes- und Landesregierungen, aber auch die Kommunen auf, im Rahmen ihrer Handlungskompetenzen eine "Mainstreaming-Strategie gegen Rassismus, für Akzeptanz und Gleichbehandlung" zu entwickeln, diese mit den gesellschaftlichen Gruppen zu diskutieren sowie sie mit konkreten Schritten umzusetzen. Nur wenn die Antirassismuserbeit mit einer umfassenden Antirassismus-, Integrations- und Gleichbehandlungspolitik verbunden wird, können Ursachen für rassistische Einstellungen beseitigt und Initiativen, Projekte und Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen zielgerichtet sowie langfristig wirken.

Bei ihren Maßnahmen zur Stärkung demokratischer Strukturen und bei der Entwicklung von Projekten gegen Rassismus können die Nichtregierungsorganisationen auf vielfältige Erfahrungen zurückgreifen. Notwendig ist aber eine nachhaltige Unterstützung ihrer Arbeit.

Die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" sind bereit, trotz möglicher unterschiedlicher Vorstellungen über die richtigen Wege zur Schaffung einer demokratischen und zivilen Gesellschaft, gemeinsam mit den Parteien, den Regierungen und Parlamenten auf der europäischen Ebene, in Bund, Ländern und Kommunen sowie mit den gesellschaftlichen Gruppen diese, für eine friedliche Zukunft notwendige Politik zu gestalten. Die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" stellen dafür ihre Kompetenzen und Aktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Mitglieder des Netzes wollen nach 3 Jahren den Prozess der Umsetzung des Aktionsplanes überprüfen und bewerten.

IV. Die Handlungsfelder

Die Schaffung einer zivilen Gesellschaft, die frei ist von jeglicher Form des Rassis-

mus, der Diskriminierung und der Ungleichbehandlung, ist das gemeinsame Ziel einer Mainstreaming-Strategie, die in verschiedenen Handlungsfeldern Maßnahmen erforderlich macht. Daher gilt für alle Handlungsfelder die Maxime:

Alle Maßnahmen, die Vorurteile bestätigen, müssen vermieden werden; alles, was zu einer Normalisierung des Verhältnisses zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie zwischen Mehrheits- und Minderheitengesellschaft führt, muss unternommen werden. Engagierte Gruppen und Personen, besonders auf der lokalen Ebene sollen umfassend unterstützt werden. Dabei darf der gesellschaftlich notwendige Disput nicht ausgrenzend, sondern muss sachlich und zivil geführt werden. Anstatt rechtsextreme und rassistisch motivierte Diskriminierung und Gewalt herunter zu spielen, muss eine Öffentlichkeit hergestellt werden, die die Opfer von den Tätern unterscheidet und den gesellschaftlichen Konsens gegen Rassismus, Diskriminierung und Ungleichbehandlung befördert.

Rechtliche Gleichbehandlung - Voraussetzung für eine demokratische Gesellschaft

Die Erfahrungen mit dem deutschen Faschismus, mit all seiner menschenverachtenden, antisemitischen und undemokratischen Ideologie, prägte die Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 verpflichtete sich die Republik zur Achtung der Würde des Menschen, zur Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz und zur Einhaltung der Menschenrechte. Vielfältige Konventionen und Verträge wurden in den vergangenen Jahrzehnten unterzeichnet und stärken somit die Zugehörigkeit zur internationalen Staatengemeinschaft. Explizit wurden Konventionen zum Schutze der Menschenrechte, Flüchtlingsrechte, zum Schutz vor Folter und zur Beseitigung der Rassendiskriminierung von der Bundesrepublik mit erarbeitet und ratifiziert.

Dennoch ist die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland nicht frei von Rassismus und Diskriminierung. In ihrem Rechtssystem sind immer noch Ungleichbehandlungen vorhanden. Die gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozesse, unter Einbeziehung der europäischen Einigung und internationaler Verpflichtungen erfordern eine Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen der Demokratie. Notwendig ist aber auch, die Ratifizierung von internationalen Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland¹⁵, die z.B. der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nicht beigetreten ist. Auch die Probleme mit der Einhaltung der ratifizierten internationalen Verpflichtungen, die von vielen auf der UN- oder Europaebene arbeitenden Organisationen ange-mahnt wird¹⁶, müssen durch politische Maßnahmen beseitigt werden.

Aufgrund der aktuellen politischen Auseinandersetzungen, z.B. um die Umsetzung des Amsterdamer Vertrages, sowie der Debatten um Einwanderung und kulturelle Identität sehen die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

Antidiskriminierungsgesetzgebung und -politik

Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes sieht vor, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Dennoch existieren nur in einigen Bereichen umsetzungsfähige Rechtsgrundlagen, die den Opfern Klagemöglichkeiten gegen rassistische Diskriminierung eröffnen.

Notwendig ist, neben der Umsetzung des Art. 13 des Amsterdamer Vertrages, auch

¹⁵ Siehe auch „Leading by Example: A Human Rights Agenda für the European Union for the Year 2000“, Projekt des Europäischen Hochschulinstituts zum 50jährigen Bestehen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

¹⁶ Vgl. Aktion Courage - SOS Rassismus (Hg.): Rassismus am Pranger - Internationale Organisationen klagen an, Bonn o.J. (1998).

ein nationales Nichtdiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetz zur Beseitigung von Diskriminierungen¹⁷ im Privatleben, dem Beschäftigungssektor, dem staatlichen und privaten Dienstleistungssektor und in Behörden und vor Gerichten. Dabei müssen einerseits die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen aufgenommen und zusammengefasst werden sowie andererseits u.a. folgende Positionen berücksichtigt sein:

- Eindeutige und rechtsfähige Definition für willkürliche Diskriminierung
- Eindeutige und umfassende Beschreibung des Geltungsbereiches
- Individuelles Klagerecht, die Möglichkeit der Verbandsklage und der Klage von anerkannten Antidiskriminierungsbüros auf Unterlassung und Schadenersatz
- Umkehr der Beweislast
- eine zentrale Erfassung der Diskriminierungsfälle
- Jährliche Nichtdiskriminierungs- und Gleichbehandlungsberichte
- Einrichtung von Beauftragten für Gleichbehandlung in Bund, Ländern und Gemeinden

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens muss auch eine Überprüfung aller Gesetze von Bund und Ländern sowie der Verordnungen auf allen drei Ebenen im Hinblick auf diskriminierende Vorschriften stattfinden. Außerdem ist eine Beseitigung diskriminierender Auswirkungen aus dem deutsch-deutschen Einigungsvertrag notwendig. Das Gesetzgebungsverfahren ist durch eine Sensibilisierungskampagne zu begleiten.

Für die Umsetzung eines gesetzlichen Anspruchs auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung und einer notwendigen Überprüfung in der Praxis ist außerhalb des Beschäftigungssektors die Einrichtung von Antidiskriminierungsbüros¹⁸ notwendig. Sie sollen u.a. folgende Aufgaben übernehmen:

- Beratung von Diskriminierungsopfern

¹⁷ Da bereits rechtliche Grundlagen zur Beseitigung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts vorliegen, bezieht die Forderung nach einem Nichtdiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetz das Geschlecht nicht mit ein, wohl aber Diskriminierungen wegen der sexuellen Orientierung.

¹⁸ Bei der Einrichtung und Konstituierung sollten Erfahrungen z.B. aus den Niederlanden oder aus NRW einfließen.

- Unterstützung bei der Durchsetzung von Klagen
- Entwicklung von Bildungsangeboten, z.B. Antirassismustrainings, interkulturelle Fortbildungen
- Unterstützung entsprechender Informationskampagnen, für alle Bevölkerungsteile
- Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Organisationen zur Entwicklung von Gleichbehandlungsplänen.

Außerdem ist die Einrichtung einer parlamentarischen Ombudsstruktur¹⁹ auf der Bundesebene, in den Ländern und Kommunen notwendig. Diese hat insbesondere die Aufgabe, bei Beschwerden über diskriminierende Gesetzgebung einzugreifen und die jährlichen Nichtdiskriminierungsberichte zu erstellen.

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Reform des aus dem Jahre 1913 stammenden Staatsangehörigkeitsrechts war längst überfällig. Mit der Ergänzung des bisherigen Rechts um das ius-soli-Prinzip ist ein erster Schritt hin zu einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen. Dennoch ist es nicht gelungen, die Hinnahme der Mehrstaatlichkeit zu verankern. Gerade die erste Zuwanderergeneration hatte sich von der neuen Regelung erhofft, grundsätzlich ihre Heimatstaatsangehörigkeit behalten zu können und gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. Daher sind die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer weiteren Modernisierung bestehen bleibt. In einem nächsten Schritt sollten u.a. folgende Positionen Berücksichtigung finden:

- Generelle Hinnahme der Mehrstaatlichkeit, statt Ausweitung der Ausnahmen.

¹⁹Die Berichterstatte der Vereinten Nationen, wie auch die der Europäischen Kommission haben die Einrichtung solcher Strukturen in Deutschland ange-mahnt. Da nicht nur ausländische Staatsangehörige oder Angehörige von Minderheiten von Diskriminierung betroffen sind, würden sich zwar die Ausländer-beauftragten für diese Aufgabe eignen. Allerdings müssten sich die Rechte und Strukturen ändern. Bei der Entwicklung einer Ombudsstruktur kann auf Erfah-rungen in anderen Ländern, z.B. Ungarn, zurück-griffen werden.

- Weitere Erleichterungen bei der An-spruchseinbürgerung.
- Reduzierung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung auf den bisherigen Be-trag von DM 100.

Trotz einer notwendigen weiteren Reform des Staatsangehörigkeitsrechts besteht aber die Notwendigkeit einer Informations-kampagne, die über die Veränderungen informiert und gleichzeitig die ausländi-schen Staatsangehörigen motiviert, ihr Recht auf Einbürgerung wahrzunehmen. Gleichzeitig muss jede Form der Instrumen-talisierung der Mehrheitsbevölkerung be-kämpft werden und eine sachgerechte Auf-klärung über die komplexen Zu-sammenhänge erfolgen. Die Organisatio-nen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" werden sich an einer sol-chen Kampagne beteiligen.

Minderheiten- und Bürgerrechte

Die Bundesrepublik Deutschland hat be-stimmten Bevölkerungsgruppen (der däni-schen Minderheit und den Sorben) einen Minderheitenstatus eingeräumt und ihnen dadurch besonderen Schutz gewährt sowie besondere kulturelle Rechte eingeräumt. Die Vereinten Nationen haben Besorgnis über diesen Sachverhalt geäußert, dass andere ethnische Minderheiten diesen Schutz nicht genießen²⁰.

Auch wenn diese ethnischen Minderheiten nicht in einem räumlich eingegrenzten Ge-biet wohnen und daher die Anerkennung als Minderheit und deren Umsetzung auf Probleme stößt, müssen ihnen Möglichkei-ten zum Erhalt ihrer Kultur, Sprache und Religion eingeräumt werden. Von besonde-erer Bedeutung sind in diesem Zusammen-hang auch die gesellschaftlichen Partizipa-tionsmöglichkeiten der Sinti und Roma.

Die Bundesrepublik Deutschland braucht die Partizipation aller Einwohner bei politi-schen Entscheidungen und Wahlen. Nur so kann sie gewährleisten, dass Entschei-dungen auch von einem Großteil der Bevölke-rung getragen werden. Daher darf sie gan-

²⁰Un-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendis-kriminierung, Abschließende Stellungnahme zum 13./14. Länderbericht Deutschlands, beschlossen am 20. März 1997.

ze Bevölkerungsgruppen nicht vom Wahlrecht ausschließen. Zwar kann durch die erleichterte Einbürgerung erreicht werden, dass mehr Migranten die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen und damit auch das Wahlrecht erhalten. Dennoch werden auch weiterhin ausländische Staatsangehörige in Deutschland auf Dauer leben. Auch sie müssen an den politischen Entscheidungen partizipieren können. Daher ist zumindest die Ausweitung des kommunalen Wahlrechts über den Kreis der EU-Staatsbürger hinaus notwendig.

Asylrecht

Die Genfer Konvention definiert jene Menschen als Flüchtlinge, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen". Die Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen darf nicht als politische Verhandlungsmasse eingesetzt und wahltaktisch missbraucht werden.

Das "Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte" regt daher die bundesrepublikanischen Instanzen an, folgende Punkte in geltendes Recht umzuwandeln:

- Rückkehr zu den internationalen Standards des Flüchtlingsrechts; uneingeschränkte Geltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention;
- Aufnahme nichtstaatlicher²¹ und geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund;
- Aufnahmeregelungen für Flüchtlinge, die wegen ökologischer Katastrophen ihr Land verlassen mussten, ähnlich denen für die Bürgerkriegsflüchtlinge;
- Verbesserter Schutz für besonders schutzwürdige Gruppen, wie Frauen, minderjährige Flüchtlinge, Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge;
- Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

²¹Gemeint ist hier Verfolgte, denen der jeweilige Staat keinen Schutz bieten kann, wie in Algerien oder Verfolgte aus Ländern, in denen keine staatliche Ordnung existiert, wie Afghanistan.

Außerdem ist für eine menschengerechte Unterbringung der Flüchtlinge Sorge zu tragen und die Beachtung der Menschenrechte bei der Abschiebung aus der Bundesrepublik von besonderer Bedeutung, d.h., notwendig ist die Aufhebung des Flughafenverfahrens und die strukturelle Änderung der Regelungen der Abschiebehaft, wie sie auch vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen gefordert werden²². Bürgerkriegsflüchtlinge dürfen nur dann zurückgeführt werden, wenn eine Lebensgefahr ausgeschlossen ist und akzeptable Lebensmöglichkeiten vorhanden sind.

Ausländerrecht

Das derzeit geltende Ausländerrecht berücksichtigt nicht den unumkehrbaren Prozess der Einwanderung. Wir brauchen ein Ausländerrecht, das integrierend wirkt und nicht ausgrenzt. Da auch in Zukunft Menschen sich in Deutschland niederlassen werden und sich aus persönlichen Gründen nicht werden einbürgern lassen können oder wollen, besteht die Notwendigkeit für ein integratives Ausländerrecht, das u.a. folgende Forderungen aufnehmen sollte:

- Verabschiedung einer Regelung, die Ausländern nach 5-jährigem legalen Aufenthalt in Deutschland einen Rechtstitel mit der Möglichkeit eines Daueraufenthalts eröffnet.
- Verbesserungen bei der jetzt verabschiedeten Altfallregelung
- Einführung einer generellen Wiederkehroption für Menschen mit einem verfestigten Aufenthaltsstatus.
- Keine Doppelbestrafung durch Ausweisung.

²² Vgl. D.I.R. (Hg.): Deutsche Übersetzung des UN-Berichtes über den Rassismus in Deutschland, Marburg 1996.

Zuwanderungsgesetzgebung

Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung festgestellt, dass der in den 50er bis 70er Jahren stattgefundene Zuwanderungsprozess unumkehrbar ist. Die eingewanderten Arbeitsmigranten und ihre Familien sind zu einem festen Bestandteil der Gesellschaft geworden. Zuwanderung wird, auf unterschiedliche Weise, auch in Zukunft stattfinden, sei es durch die Niederlassung von Arbeitskräften, durch Familiennachzug oder durch die Aufnahme von Flüchtlingen.

In den aktuellen Diskussionen zur Migrationspolitik wird sehr konträr zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Einwanderungsgesetzes Stellung genommen. Viele Nichtregierungsorganisationen in der Migrations- und Antirassismuarbeit begrüßen grundsätzlich diese Diskussion. Sie sehen aber im Interesse der Menschen vor allem die Notwendigkeit, durch außen- und entwicklungspolitische Maßnahmen sowie mittels Durchsetzung der Menschenrechte, der Angleichung der Lebensverhältnisse und durch Verhinderung von Bürgerkriegen, Migrations- und Fluchtbewegungen zu vermeiden.

Bei der Abfassung eines Zuwanderungsgesetzes müssen daher folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Beachtung internationaler und europäischer Abkommen und Richtlinien.
- Keine Kontingente für Flüchtlinge oder Familiennachzug ²³

Mit dem Zuwanderungsgesetz muss auch das Ziel verfolgt werden, Illegalität und insbesondere dessen soziale Folgen zu vermeiden.²⁴ Damit verbunden sein müssen auch Regelungen zur Entkriminalisierung der bereits in der Bundesrepublik Deutschland ohne Aufenthaltstitel lebenden Menschen.

²³ Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Beantragung von Asyl und zur Familienzusammenführung unabhängig von einem Einwanderungsgesetz erhalten bleiben.

²⁴ Entsprechend der Erklärung „Zur rechtlichen und sozialen Situation der Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland“ der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, April 1999.

Außerdem müssen die erforderlichen Integrationsleistungen für die Zuwanderer gesetzlich fixiert werden. D.h., die potentiellen Einwanderer müssen wissen, welche und zu welchem Zeitpunkt sie Integrationsangebote, wie Beratung, Sprachförderung, Bildung usw. erwarten können.

Bildung und Ausbildung - Schlüssel für eine erfolgreiche Integration

Bildung und Ausbildung haben eine Schlüsselfunktion in unserer Gesellschaft, in der Menschen neben der Vorbereitung auf das Berufsleben auf ihre gesellschaftliche Verantwortung vorbereitet werden. Bildung und Ausbildung sollen Erklärungsansätze für gesellschaftliche Zusammenhänge und Methoden zur Bewältigung von Konflikten anbieten. Außerdem sollen Kinder und Jugendliche auch unabhängig von ihrem Elternhaus in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der Globalisierung der Lebens- und Arbeitsbeziehungen auf Menschen angewiesen, die auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen vorbereitet sind. Schule und Ausbildung haben die Aufgabe, bei Kindern und Jugendlichen neben der Vermittlung von Basis- und Fachwissen, auch soziale, sprachliche und kulturelle Kompetenzen zu entwickeln. Daher sollten die unterschiedlichen Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler nicht als Problem sondern als Chance begriffen werden.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es u.a. notwendig, Curricula, Unterrichtsmaterialien und Lernmethoden zu überprüfen und ggfls. zu verändern oder zu ergänzen. Ebenfalls notwendig ist eine Veränderung der Aus- und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte.

Kinder und Jugendliche ausländischer Herkunft stehen, obwohl häufig in Deutschland geboren, im **allgemeinen Bildungssystem** vor besonderen Problemen. Zwar haben sich Schulabschlüsse deutlich verbessert, dennoch beenden immer noch überproportional viele ausländische Jugendliche die

Schulen ohne Abschluss²⁵, und der Trend zu höheren Abschlüssen hat sich seit 1993 wieder verlangsamt. Ein Grund für diese Entwicklung mag in den schlechteren Sprachkompetenzen eines Teils der dritten Migrantengeneration liegen; ein zweiter Grund ist aber in der sozialen Stellung der Elterngeneration zu finden. Daher bedarf es besonderer Fördermaßnahmen²⁶, die zum Teil für alle Zielgruppen der sog. chancengeminderten²⁷ Jugendlichen erforderlich sind.

Notwendig sind insbesondere die konsequente Anerkennung sowie die Förderung der Mehrsprachigkeit in allen Schulformen sowie die Ausweitung des Angebots an Projektschulen.

Die Beteiligung von ausländischen Jugendlichen an der **beruflichen Ausbildung** ist in den letzten Jahren gesunken und liegt um ca. 25% niedriger als bei den Deutschen. Verantwortlich dafür ist der allgemeine Ausbildungsstellenmangel, aber insbesondere auch die Tatsache, dass an Jugendliche ausländischer Herkunft höhere Anforderungen gestellt werden bzw. sie wegen Herkunft, Hautfarbe oder religiöser Vorstellungen diskriminiert werden. Die Einführung eines Lastenausgleichs zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Betrieben, der ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsstellen sichert, verbessert den Zugang von chancengeminderten Jugendlichen, zu denen auch ein großer Teil der ausländischen Jugendlichen gehört, zur Ausbildung.

Neben der Verbesserung der schulischen Voraussetzungen sind Maßnahmen zum Abbau vielfältiger Benachteiligungen bei

der Einstellung von Auszubildenden notwendig, u.a.

- eine größere Berücksichtigung interkultureller Kompetenzen der BewerberInnen bei den Bewerbungsgesprächen;
- die Einbeziehung interkultureller und sozialer Fragestellungen bei den Einstellungstests;
- die direkte Ansprache der Betriebe, durch Ausbildungsplatzentwickler der Arbeitsämter und durch örtliche Organisationen
- Jugendlichen ausländischer Herkunft, gleich ob sie als Flüchtling oder als Familienangehörige nach Deutschland gekommen sind, den Anspruch auf Zugang zu Bildung und Ausbildung zu gewähren.

Die **Fort- und Weiterbildung** bietet neben der Vermittlung von beruflichen Anpassungsqualifikationen auch die Chance zur Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen. Letztere sind gerade in Bezug auf die Veränderung der Bedürfnisse der sog. Kunden von öffentlichen und privaten Dienstleistungen wichtig. Daher sollten die Weiterbildungstarifverträge, aber auch die Anforderungsprofile für Stellen im öffentlichen Dienst entsprechend ergänzt werden.

Die berufliche Fort- und Weiterbildung dient auch zur Sicherung der Beschäftigung insbesondere bei technischen oder organisatorischen Veränderungen in den Betrieben. Da Migranten bei den Qualifizierungsmaßnahmen unterrepräsentiert sind, sollten einerseits die Zugangsmöglichkeiten zu den Angeboten verbessert und andererseits spezifische Maßnahmen für diese Zielgruppe entwickelt werden.

Die häufig von MigrantInnen als explizit ausgrenzend oder diskriminierend wahrgenommenen Institutionen, wie z.B. Polizei- und Ausländerbehörden, Dienstleistungsunternehmen sollten in ihrem Bemühen, diskriminierende und ausgrenzende Verhaltensweisen abzubauen die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren. Sie sollten dabei von Politik und Gesellschaft unterstützt werden.

²⁵ Anfang der 80er Jahre verließen ca. 30% der ausländischen SchulabgängerInnen die Schulen ohne Abschluss. 1997 waren es noch 17,1%. Im Vergleich dazu hatten 1997 9% der deutschen Schulabgänger keinen Abschluss.

²⁶ U.a.: Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten; Einübung von Schlüsselqualifikationen; Verbesserung elementarer Kenntnisse über die Zusammenhänge in der Wirtschaft und der ökologischen sowie sozialen Bezüge; Entwicklung eines demokratischen Bewusstseins und der politischen Handlungsfähigkeit.

²⁷ Gemeint sind Jugendliche mit schlechten Startchancen, z.B. sozial Benachteiligte oder auch Jugendliche mit geringen Sprachkenntnissen, Spätaussiedler etc..

Arbeit und Beschäftigung - ein wichtiger Ort für Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Auch nach mehr als 40 Jahren Einwanderung von Arbeitskräften, insbesondere aus den Mittelmeerstaaten, ist eine gleichberechtigte Teilhabe der Zuwanderer, ihrer Kinder und Enkelkinder am Arbeitsmarkt nicht erreicht. Nach wie vor arbeiten sie²⁸ überproportional häufig auf sog. Einfacharbeitsplätzen in Industrie und Handel, die z. T. im Zuge der weiteren technischen Entwicklung wegfallen werden bzw. in ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen. Bereits jetzt liegt die Arbeitslosenquote bei ausländischen Arbeitsmarktinländern²⁹ doppelt so hoch wie bei den Deutschen. Die gesamte Gesellschaft, Regierungen auf Bundes- und Landesebene, aber auch die Tarifparteien haben eine Verantwortung zur Schaffung gleicher Chancen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und bei der Gleichbehandlung im Beschäftigungssystem.

Neben der Verbesserung der individuellen Chancen müssen auch Benachteiligungen für einzelne Gruppen beim **Zugang zum Arbeitsmarkt** aufgehoben werden. U.a. muss

- jede Person, die einen Aufenthaltsstatus besitzt, gleich mit welchem Status und für welchen Zeitraum, einen Zugang zur Beschäftigung erhalten und
- der Zugang für alle Berufe (akademische Berufe und freiberufliche Tätigkeiten) gewährleistet werden.

Auch **am Arbeitsplatz** existieren, trotz vielfältiger Maßnahmen von Gewerkschaften und Arbeitgebern, Diskriminierungen und Benachteiligungen individueller und struktureller Art. Zwar enthalten das Betriebsverfassungsgesetz- und das Bundespersonalvertretungsgesetz ein Diskriminierungsverbot sowie Ansätze für innerbetriebliche Gleich-

behandlungsstrategien, dennoch werden Ungleichbehandlungen und willkürliche Diskriminierungen bei Versetzungen, Fortbildungen, Zugang zu Informationen, aber auch bei der Gewährung freiwilliger betrieblicher Sozialleistungen sichtbar. Oftmals ist der konkrete Nachweis ethnischer Diskriminierungen wegen sozialer Prozesse und vorhandener informeller Strukturen im Betrieb schwierig. Darüber hinaus sind "Diskriminierungsopfer" oftmals nicht bereit, vorhandene Ungleichbehandlungen offenzulegen.

Zur Beseitigung der Diskriminierung am Arbeitsmarkt sind u.a. notwendig:

- Umsetzung der gemeinsamen "Erklärung der europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände"³⁰ in allen Branchen.
- Vereinbarung konkreter betrieblicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und rechtsextremer Verhaltensweisen, beispielsweise durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.
- Durchführung einer Informationskampagne der Sozialparteien und der Bundesregierung.
- Ausweitung der vorhandenen Forschungsbereiche.
- Berücksichtigung des Beschäftigungssektors bei der Ausgestaltung des Art. 13 Amsterdamer Vertrages und eines nationalen Nichtdiskriminierungsgesetzes.

Die **Partizipation der Beschäftigten** ausländischer Herkunft an den betrieblichen Entscheidungsstrukturen ist eine wichtige Voraussetzung für die Gleichbehandlung. Das Betriebsverfassungs- und das Bundespersonalvertretungsgesetz bieten allen ArbeitnehmerInnen, gleich welcher Staatsangehörigkeit und Herkunft die Möglichkeit, bei den innerbetrieblichen Angelegenheiten mitzubestimmen. Beschäftigte ausländischer Herkunft sind in den Betriebsräten vertreten. Dennoch müssen die Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe und die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen verbessert werden, u.a. durch

- Erweiterung der muttersprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten und Ansprache für die Betriebsratswahlen,

²⁸Gleiches gilt für die, in den 90er Jahren nach Deutschland gekommenen AussiedlerInnen, Flüchtlinge und kurzfristig beschäftigten Ausländer.

²⁹Gemeint sind Arbeitsmigranten der ersten Generation, ihre Kinder und Enkel ohne deutsche Staatsangehörigkeit, entsprechend der statistischen Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit. Einwanderer, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden nicht gesondert erfasst. Wahrscheinlich ist aber auch diese Gruppe von Arbeitslosigkeit überproportional betroffen.

³⁰Verabschiedet vom Gipfel des Sozialen Dialogs (UNICE, EGB; CEEP) am 21. Oktober 1995 in Florenz

- besondere Kampagnen zur Wahl von Betriebsräten in Betrieben ausländischer Eigentümer und
- durch die Ausweitung spezieller Bildungsangebote der Gewerkschaften für Beschäftigte ausländischer Herkunft.

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind überproportional von **Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit** betroffen. Als Gründe werden häufig genannt: Diskriminierungen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, der Abbau von sog. Einfacharbeitsplätzen, Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmen, sowie eine nicht ausreichende Qualifikation ausländischer Arbeitskräfte. Die Eingliederung von langzeitarbeitslosen deutschen und ausländischen ArbeitnehmerInnen ist gleichermaßen schwierig. Sinnvoll ist

- die Einführung von Wiedereingliederungs- und Qualifizierungsprogrammen durch die Bundesanstalt für Arbeit, die verschiedene Maßnahmentearten zusammenfassen und individuelle Förderpläne zulassen. Außerdem sollten Maßnahmen zur sozialen Begleitung der Arbeitslosen und ihrer Familien angeboten werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in besonderer Weise von der **Europäischen Einigung und der Erweiterung der Europäischen Union** betroffen. Der Mangel an Aufklärung und Information über die Politik und die Strukturen der EU sowie über die Folgen der Erweiterung führt sowohl in der Mehrheitsbevölkerung als auch in der Minderheitengesellschaft zu Ängsten vor Konkurrenz und zu einer Distanz gegenüber der Europäischen Gemeinschaft. Zwar gilt in der Arbeitswelt der Grundsatz "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit", der durch Tarifverträge für alle Beschäftigten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, abgesichert wird. Durch den Einsatz von Betrieben aus anderen EU-Ländern, auf Basis der sog. Dienstleistungsfreiheit, wird dieser Grundsatz aufgeweicht. Im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union werden verstärkt Unternehmen aus Osteuropa in Konkurrenz zu westeuropäischen Unternehmen treten, verbunden mit der Gefahr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Dies trifft nicht nur die Wirtschaft in den Anrainerstaaten, sondern alle EU-Länder. Notwendig sind, neben der euro-

paweiten Anpassung von Tarifverträgen u.a.

- die Einführung von Mindestnormen in allen Beschäftigungssektoren,
- die Einführung der sog. Generalunternehmerhaftung für Steuern, Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge und
- eine Heranführungsstrategie³¹, für die osteuropäischen Wirtschaften, die insbesondere die Probleme der Dienstleistungsfreiheit berücksichtigt.

³¹ Sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Kommission gehen von festen Fristen für den Beitritt aus. Notwendig ist aber eine Strategie, mit der einzelne Bereiche der Sozial- und Wirtschaftspolitik, aber auch der Minderheitenpolitik an die Standards der EU herangeführt werden, ähnlich wie bei den Südeuropäischen Staaten, aber differenzierter.

Akzeptanz und Zusammenleben - Mittel zur Beseitigung von Vorurteilen und Rassismus

Kommunale Aufgaben

Die Kommunen haben bei der Einwanderungspolitik, aber auch bei der Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft eine wichtige Aufgabe. Sie dürfen aber Migranten und Zuwanderer nicht länger nur als Belastung für die Sozialtats betrachten oder sich ausschließlich auf eine Bundesförderung, wie bei den Aussiedlern verlassen. Migrations- und Einwanderungspolitik muss zu einem originären Politikfeld in allen Bereichen (Kultur, Bildung, Sport, Jugendhilfe usw.) der Kommunen werden.

Kommunale Entwicklungsplanung als Steuerungsmöglichkeit muss sich ebenfalls den Erfordernissen der Einwanderungsgesellschaft stellen. Beispielsweise müssen kulturelle und religiöse Bedürfnisse der Migranten in stadtplanerische Konzepte und Einzelentscheidungen, wie z.B. Baugenehmigungen umgesetzt werden, so dass einer Segregation entgegen gewirkt werden kann. Aufgrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt haben sich in einigen Großstädten, aber auch in kleineren Kommunen Wohnviertel herausgebildet, die überwiegend von Migranten bewohnt werden. Eine weitere Ghettoisierung kann nicht durch Zuzugsbeschränkungen verhindert werden. Notwendig ist ausreichender, bezahlbarer und an den Bedürfnissen von Familien und Alleinstehenden orientierter Wohnraum und ein Wohnungsbau, der dazu dienen muss, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und Einkommen zusammenleben können.

Beratungs- und Konsultationsmöglichkeiten kleinerer Kommunen oder von Landkreisen in interkulturellen Angelegenheiten oder bei rechtsradikalen Tendenzen und Handlungsweisen sind aufzubauen und Fortbildungsmaßnahmen für Entscheidungsträger durchzuführen. Die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" stellen ihre Erfahrungen und Kompetenzen gern zur Verfügung.

Kinder- und Jugendarbeit

In der Bundesrepublik Deutschland existiert eine in Europa einzigartige Struktur der Jugendarbeit, die allen Jugendlichen, gleich welcher Herkunft und Staatsangehörigkeit, einen Rechtsanspruch auf Beteiligung garantiert. Die Jugendarbeit bietet Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten, sich sozial und politisch zu engagieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass Migrantenjugendliche in den meisten Jugendorganisationen unterrepräsentiert sind. Dies liegt einerseits daran, dass Jugendverbände Migrantenjugendliche oftmals³² noch nicht als Zielgruppe für ihre Angebote erkannt haben und andererseits daran, dass Migrantenjugendliche die Angebote und die Mitbestimmungsmöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen.

Zur Verhinderung von Ausgrenzung, zur gleichberechtigten Teilhabe in der Jugendarbeit und zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Migrantenjugendlichen ist es u.a. notwendig,

- die Partizipationsmöglichkeiten von MigrantInnen innerhalb der Jugendverbände zu verbessern,
- demokratische Selbstorganisationen der Migrantenjugendlichen finanziell zu unterstützen und sie in die Jugendringstrukturen einzubeziehen;
- die Anerkennung der spezifischen Kompetenzen von Selbstorganisationen für die Jugendarbeit;
- die Entwicklung und konsequente Umsetzung interkultureller pädagogischer Konzepte für die offene Jugendarbeit und für den Sport,
- die Fan-Projektarbeit zu verstärken und die Möglichkeiten der interkulturellen Zusammenarbeit in den Vereinen zu verbessern.

Eine erfolgreiche Jugendarbeit wird sich an Partizipation, demokratischem und interkulturellem Lernen und Chancengleichheit ausrichten müssen. Hierfür ist eine Kampagne dringend notwendig, die die in der Jugendarbeit Tätigen sensibilisiert und Handlungsempfehlungen formuliert. Das Konzept der interkulturellen Öffnung der

³² Die Sportjugend bildet eine Ausnahme, denn in etlichen Sportarten gäbe es keine start- bzw. spielberechtigten Mannschaften, wenn Migrantenjugendliche fehlen würden.

Jugendhilfe soll als ein handlungsorientiertes Modell die Arbeit mit Zuwandererkindern, Jugendlichen und deren Familien verbessern und strukturelle Benachteiligungen beseitigen.

Einbindung von Interessenvertretungen / Partizipation

In den letzten dreißig Jahren haben sich MigrantInnen in Selbstorganisationen mit vielfältigen Erscheinungs- und Organisationsformen zusammengeschlossen. Sie haben ein beachtliches ehrenamtliches Engagement bewiesen. In den unterschiedlichsten kulturellen, religiösen und politischen Bereichen sind diese Organisationen zu wichtigen Instanzen für die MigrantInnen und für die gesamte Gesellschaft geworden. Dennoch werden MigrantInnen und ihre Organisationen, möglicherweise auch aufgrund mangelnder bundesweiter Strukturen und Zusammenschlüsse, nicht ausreichend in politische Entscheidungsprozesse einbezogen. Innerhalb der Organisationen, die sowohl MigrantInnen wie auch deutsche StaatsbürgerInnen als Mitglieder und Multiplikatoren haben, ist die Diskussion über die Form der Partizipation und über die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen nicht abgeschlossen. Einigkeit existiert aber in der Notwendigkeit, MigrantInnen und ihre Interessen innerhalb der Organisationen zu akzeptieren, sie an den Entscheidungsstrukturen zu beteiligen und ihre Mitarbeit zu fördern.

Zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Selbstorganisationen an politischen Entscheidungsprozessen ist es u.a. notwendig, dass

- Organisationen verstärkt durch Lobbyarbeit an die politischen EntscheidungsträgerInnen herantreten (können),
- die Einbringung der Interessen der Zuwanderer auch im Gesetzgebungsverfahren, z.B. durch Einbeziehung der Organisationen bei Anhörungen gewährleistet werden,
- Zugänge zu Ministerien und Institutionen gewährleistet werden
- die Arbeit der Selbstorganisationen der Zuwanderer durch finanzielle Mittel gefördert werden und

- Migrantenselbstorganisationen beim Aufbau demokratischer Strukturen unterstützt werden.

Wissenschaft und Forschung

Die Rassismus-, Ethnizitäts- und Migrationsforschung hat hilfreiche Erkenntnisse und Theorien erarbeitet und zugänglich gemacht. Diese konnten jedoch bislang kaum in die Praxis übertragen werden. Auch die Begleitung konkreter praktischer Ansätze durch wissenschaftliche Forschungsvorhaben, war unzureichend. Ebenfalls unzureichend ist die Erforschung der Zusammenhänge zwischen rassistischem Handeln und latenter Fremdenfeindlichkeit.

Daher sollten Forschungsvorhaben entwickelt werden, die Aufschluss über gesellschaftliche Prozesse in der Einwanderungsgesellschaft geben, wie beispielsweise über

- die Auswirkungen von Vorurteilsstrukturen auf gesellschaftliches Verhalten und auf Formen struktureller Diskriminierungen einerseits sowie Effekte eines strukturellen Rassismus auf das individuelle Denken und Handeln andererseits,
- die Bildungskarrieren von MigrantInnen oder
- die Effizienz von interkultureller Teamarbeit.

Darüber hinaus sollte die Rassismusforschung zu einem eigenständigen interdisziplinären Forschungsbereich an Universitäten entwickelt werden. Rassismusforschung muss aber auch Bestandteil aller anderen Forschungsbereiche werden. Gleichzeitig muss Antirassismus- und Menschenrechtserziehung Bestandteil der Programme an jeder Hochschule werden, wie es die Vereinten Nationen vorgeschlagen haben. Sie müssen den akademischen und wissenschaftlichen Austausch mit den Ländern des Südens ausbauen und Forschungsprogramme entwickeln, die eine bessere Kenntnis der sozialen und gesellschaftlichen Situation in diesen Ländern ermöglicht. Darüber hinaus müssen die Hochschulen für Studentinnen und Studenten ausländischer Herkunft und für Flüchtlinge offen sein und diskriminierende Hindernisse beseitigen.

Detaillierte Erkenntnisse aus migrationspezifischen Untersuchungen bieten der Praxis die Möglichkeit einer zielgerichteten und effizienten antidiskriminatorischen Umsetzung. Entsprechend sollte die Wissenschaft Hilfestellung geben bei der Evaluierung bestehender Praxen, um die Akteure vor Ort in ihrem Bemühen zu stärken, eine qualifizierte, zielgerichtete und verantwortungsbewusste Arbeit leisten zu können. Hierfür ist ein kontinuierlicher Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und der Aufbau von Koordinationsstellen an den Universitäten oder bei freien Trägern notwendig. Diejenigen NGO's und Institutionen sind zu unterstützen, die den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis befördern.

Medien

Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Medien haben eine besondere Verantwortung für die Meinungsbildung in allen Teilen der Bevölkerung. Auch wenn diese von einigen Rundfunk- und Fernsehanstalten erkannt wurde, wie z.B. der WDR, der eine Selbstverpflichtungs-erklärung beschlossen hat, so finden sich dennoch stigmatisierende und rassistische Äußerungen der Mehrheitsbevölkerung in Presseorganen und bei der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse.

Die Verantwortlichen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien und deren koordinierenden Gremien (Landesrundfunkräte etc.) sind aufgefordert,

- Erklärungen für eine weltoffene und sachliche Berichterstattung zu vereinbaren,
- ihren Einfluss auf die bewusste Gestaltung der "Botschaften" in und hinter den Artikeln und Beiträgen geltend zu machen,
- interkulturelle Fortbildungsangebote für Medienschaffende zu entwickeln,
- MigrantInnen in der Personalstruktur gleichberechtigt zu berücksichtigen und
- den Anteil der Berichterstattung über die Kultur und Herkunft von Einwanderern sowie ihren Beitrag für die Gesellschaft zu erhöhen.

Außerdem sollten die Mitsprachemöglichkeiten der MigrantInnen bei der Programmgestaltung durch stärkere Einbeziehung

ihrer Organisationen in den Medien- und Rundfunkräten verbessert werden.

Einige Rundfunk- und Fernsehanstalten bieten mit ihren Sendungen oder wie der WDR mit dem "Funkhaus Europa" Informationen auch in den Herkunftssprachen an. Nicht zu verstehen ist die Kritik von Politikern z.B. gegenüber dem "Funkhaus Europa", da sowohl bei der Programmgestaltung und der Berichterstattung integrative Zielsetzungen verfolgt werden. Andere Rundfunk- und Fernsehanstalten sollten dem Beispiel des WDR folgen und nicht, wie das ZDF eine vor kurzem gestartete Magazin "Schwarz Rot Bunt" wieder einstellen.

Auch bei den **ausländischen Medien** finden sich Stigmatisierungen und Vorurteile sowie z.T. eine stark nationalistische Berichterstattung. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, diese Medien in Deutschland zu nutzen, was im Sinne der Pressefreiheit niemand einschränken will, besteht die Notwendigkeit, sie z.B. bei der Zulassung zu den Kabelnetzen auf eine weltoffene Berichterstattung zu verpflichten, bzw. sie in Bündnisse für Toleranz einzubeziehen.

Rechtsextreme Organisationen und Parteien nutzen zur Verbreitung ihrer rassistischen Positionen, aber auch für Aufrufe zu Demonstrationen die neuen Kommunikationstechniken, wie das **Internet**. Auf mehreren hundert Seiten wird für Propagandaschriften, die teilweise in Deutschland verboten sind, geworben. Auch wenn die Provider nicht für die Inhalte der einzelnen Seiten verantwortlich sind, so müssen sie dennoch ihre Verantwortung für die Verbreitung wahrnehmen. Zur Eingrenzung rechtsextremer Propaganda und zur Straftatprävention sind u.a. folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Provider müssen verpflichtet werden, Homepage von rechtsextremen Organisationen nicht zuzulassen.
- Die Provider müssen dafür Sorge tragen, dass über ihre Angebote keine rechtsextreme Werbung verbreitet werden.
- Die Polizei muss besser ausgestattet werden, um rechtsextreme Straftaten im Internet zu verfolgen.
- Regierungen und gesellschaftliche Organisationen sollten sich verpflichten, in ih-

ren Seiten für eine weltoffene und zivile Gesellschaft zu werben.

- Schulen und Bildungseinrichtungen sollten Angebote zur verantwortlichen Nutzung des Internets, u.a. auch für Eltern anbieten.

Vernetzung und Kampagnen - Instrument zur Bekämpfung von Rassismus

Bündnisse gegen Rassismus auf allen Ebenen der Gesellschaft

In vielen **Städten und Gemeinden** haben sich, aufgrund der Zunahme rechtsextremer Angriffe und fremdenfeindlicher Vorurteile, aber auch wegen dem Anstieg der Gewaltbereitschaft und der mangelnden Zivilcourage in der Bevölkerung lokale Bündnisse und Netzwerke gebildet. Diese haben eine wichtige Aufgabe für die Organisation des Zusammenlebens und tragen zum besseren gegenseitigen Verständnis bei. Die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" sind der Auffassung, dass diese Bündnisse nicht nur in Großstädten eingerichtet werden sollten. Daher fordern sie alle Nichtregierungsorganisationen, Städte und Gemeinden auf, ähnlich wie in NRW oder Brandenburg lokale Bündnisse oder „Runde Tische“ zu installieren, die alle gesellschaftlichen Gruppen³³ und die staatlichen Stellen einbeziehen, sich u.a. folgenden Bereichen beschäftigen sollten:

- Gewaltbereitschaft
- Gleichbehandlungspolitik vor Ort
- Verbesserung der Partizipation an lokalen politischen Entscheidungen
- Angebot an Freizeit- und Kultureinrichtungen
- Stadtplanung und Wohnungsbau
- Bürger- und Sozialberatung
- Schulpolitik
- lokale Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik

In diesen Bündnissen sollten auch Auseinandersetzungen um kulturelle oder religiö-

se Einrichtungen einvernehmlich geklärt werden.

Auch in einigen **Bundesländern**, wie in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gibt es Bündnisse, die positiv für das Zusammenleben wirken können. In diese Bündnisse sollten auch die Kommunen mit einbezogen werden.

Im Rahmen des Koalitionsvertrages hat die **Bundesregierung** die Gründung eines "Bündnisses für Demokratie und Toleranz" angekündigt. Die Einrichtung eines Bündnisses auf der Bundesebene ist besonders wichtig, um positive Veränderungen bei den öffentlich vermittelten Bildern von Einwanderern und Minderheiten zu bewirken. Da die Aufgaben und die Struktur dieses Bündnisses noch nicht klar erkennbar sind, halten die Organisationen des "Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte" folgende Positionen bei der Konstituierung für wichtig:

- Bei den Aufgaben und Zielen ist eine Offenheit für alle Fragen des Zusammenlebens und des staatlichen und nichtstaatlichen Handelns notwendig. Dazu könnte eine von allen Bündnispartnern getragene gemeinsame Erklärung beitragen.
- Die Ziele müssen handlungsorientiert umgesetzt werden, daher sind neben der Einrichtung einer Steuerungsgruppe auch Arbeitsgruppen sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse für das politische Handeln der Bundesregierung notwendig.
- Das Bündnis sollte Aktivitäten der Beteiligten unterstützen und in eine gemeinsame Strategie bringen, sowie Kampagnen initiieren. Gleichzeitig sollten auch Vorschläge für eine auf Akzeptanz und Toleranz ausgerichtete Innen- und Rechtspolitik entwickelt werden.
- Bei der Zusammensetzung sollten alle Akteure, insbesondere aber die Migranten- und Antirassismusorganisationen einbezogen werden.

Kampagnen zur Unterstützung der Mainstreaming-Strategie

Um gesellschaftspolitisch relevante Themenbereiche in die öffentliche Diskussion einzubinden, wurden in der Vergangenheit öffentlichkeitswirksame und zielgerichtete

³³Migranten- und Antirassismusorganisationen, Betriebe und Gewerkschaften, Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Organisationen der Aussiedler

Kampagnen gestartet (z.B. in den Bereichen Drogenpolitik, Sport oder AIDS), um für die spezifischen Themen zu sensibilisieren und Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu erreichen.

Auch bei den von europäischer Ebene aus initiierten Kampagnen gegen Rassismus³⁴ konnten migrationsspezifische Themenbereiche ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Eine Fortschreibung dieser Kampagnen auf bundesdeutscher Ebene ist zur Unterstützung einer Mainstreaming-Strategie hilfreich, um insbesondere Einstellungen und Verhaltensweisen bei der Mehrheitsgesellschaft wie auch bei den ethnischen Minderheiten zu verändern. Eine Initiierung sollte durch das Bündnis für Demokratie und Toleranz erfolgen und durch Ministerien und die Ausländerbeauftragten unterstützt werden.

Zur Förderung eines sachlichen und bewussten Umgangs mit integrationspolitischen Themen und zur Vermeidung möglicher Legitimationen für fremdenfeindliche Einstellungen sind u.a. folgende Maßnahmen für die Zielgruppe der Mehrheitsgesellschaft sinnvoll:

- Öffentliches Bekenntnis³⁵ von Regierungen, Parteien und Organisationen zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung
- Selbstverpflichtungserklärungen von Betrieben zu Gleichbehandlung unter Berücksichtigung von Förderstrategien
- Sensibilisierung für Diskriminierungstatbestände (z.B. in Bereichen Wohnung, Arbeitsmarkt, Bildung, Medien)
- Anerkennung der Vielfalt kulturspezifischer Besonderheiten als positiven Faktor

Kampagnen mit der Zielgruppe der Migranten sollten die Einstellung zur Aufnahmegesellschaft positiv beeinflussen. Vorstellbar wären beispielsweise:

- Einbürgerungskampagnen

- Spracherwerbskampagnen
- Kampagnen zur Erhöhung der Präsenz von ethnischen Minderheiten im öffentlichen Dienst, Medien etc.

Die Nichtregierungsorganisationen des "Netzes gegen Rassismus" bieten an, diese Kampagnen tatkräftig zu unterstützen.

³⁴Europaratskampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz 1995 und dem Europäischen Jahr gegen Rassismus 1997.

³⁵ Der Rat der Stadt Essen hat sich am 18.03.1998 verpflichtet, „im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Art von Diskriminierung in der Stadt Essen entgegenzuwirken“. Darüberhinaus fordert er alle Unternehmen, Behörden usw. auf, sich der Selbstverpflichtungserklärung anzuschließen.